



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Community TV-GmbH** (FN 259258m) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**OKTO**“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ **beginnend mit 21.11.2022** für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem Programm handelt sich um ein den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24-Stunden-Programm. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Kunst und Kultur.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.10.2022, ergänzt mit Schreiben vom 08.11.2022, vom 09.11.2022 und vom 16.11.2022, beantragte die Community TV-GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „OKTO“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages, der Ergänzungen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die Antragstellerin ist eine zu Firmenbuchnummer FN 259258m eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Dr. Christian Jungwirth.

Alleingesellschafter der Antragstellerin ist der zu ZVR 690215129 eingetragene Verein zur Gründung und zum Betrieb offener Fernsehkanäle Wien mit Sitz in Wien. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind DDr. Julia Wippersberg (Obfrau), Dr. Maria Windhager (Obfrau-Stellvertreter), Dr. Vedran Dzihic (Schriftführer), Ute Fagner (Kassierin), Dr. Tassilo Pellegrini (Kassierin-Stellvertreter) und Dr. Christian Jungwirth (Vereinssekretär). Mit Ausnahme von A, die deutsche Staatsbürgerin ist, und B, der bosnisch-herzegowinischer Staatsbürger ist, sind alle organschaftlichen Vertreter des Vereins österreichische Staatsbürger.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.1.2. Bisherige Tätigkeit als Mediendiensteanbieterin

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.11.2012, KOA 4.431/12-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „OKTO“ über die der ORS Comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren. Diese Zulassung endet am 20.11.2022.

2.2. Programm

Bei dem beantragten Programm „OKTO“ handelt sich um ein den Grundsätzen der Charta für Community Fernsehen in Österreich entsprechendes, nichtkommerzielles, partizipatives, regionales 24-Stunden-Programm. Das Programm ist regional ausgerichtet und beinhaltet eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Kunst und Kultur.

Das beantragte Fernsehprogramm „OKTO“ ist ein partizipatives Medium für urbane Communities, die ihre Anliegen und Themen selbstbestimmt publizieren können. Zwischen 300 und 500 Produzentinnen arbeiten dabei an der Konzeption und der Umsetzung von Sendereihen mit Schwerpunkten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung und Unterhaltung sowie regionale Themen und Veranstaltungen. Den programmproduzierenden Gruppen werden Schulungsangebote und Austauschmöglichkeiten angeboten.

Bei dem Programm handelt es sich um ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24-Stunden-Programm. Täglich werden rund drei bis vier Stunden Erstausstrahlungen durchgeführt. In der übrigen Zeit werden Sendungen der Vortage wiederholt. Bei rund 80 % des gesendeten Programms handelt es sich um Eigenproduktionen. Mit dem Programm soll das urbane Leben Wien eingefangen, dargestellt, bearbeitet und zurückgestrahlt werden. Breiter Raum wird dem kulturell-künstlerischen und dem kulturell-politischen Diskurs gewidmet.

Wesentliche Grundprinzipien der Programmproduktion sind die Partizipation durch offenen Zugang sowie die Werbefreiheit des Programms. Die Antragstellerin stellt dabei die für die Herstellung von Fernsehsendungen notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher, finanzieller und organisatorischer Hinsicht verweist die Antragstellerin auf den bisherigen Sendebetrieb und hält fest, dass die entsprechenden Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Fernsehprogramms aufgrund der langjährigen Tätigkeit und Erfahrung gegeben sind.

Zu den fachlichen Voraussetzungen führt sie weiters im Wesentlichen aus, dass sich das aktuelle Managementteam der Antragstellerin aus einer Reihe von ausgewiesenen Expertinnen und Experten ihres jeweiligen Fachgebiets rekrutiert. Der Geschäftsführer der Antragstellerin Mag. Dr. Christian Jungwirth, MBA war in den 1990er-Jahren an der Gründung mehrerer Freien Radios in Österreich, etwa bei Orange 94.0 in Wien, beteiligt. Von 1998 bis 2001 war er als Geschäftsführer des Verbands Freier Radios Österreich tätig. Seit Jänner 2005 ist er Geschäftsführer von „OKTO“ und für die betriebliche Gesamtleitung des Senders verantwortlich. Mag. Dr. Christian Jungwirth, MBA hat unter anderem einen Executive MBA in Media Management absolviert und promovierte in Mediensoziologie und Kommunikationswissenschaften.

Controllerin Mag. Beate Kalaschek war nach ihrem Studium der Wirtschaftspädagogik an der Wirtschaftsuniversität Wien bei Rodenstock Österreich als Financial Controller tätig. Seit 2012 ist sie bei der Antragstellerin als Controllerin tätig und für alle laufenden Projektabrechnungen zuständig. Der Programmkoordinator der Antragstellerin, Senad Hergić, MSc blickt auf eine über 20-jährige journalistische, produktionstechnische und medienpädagogische Erfahrung (ORF/interface/OKTO) zurück. Außerdem leitete er verschiedene Fernsehprojekte mit Schwerpunkt auf unterschiedliche Kulturen und Sprachen (wie z.B. die Kooperation mit dem Institut für Translationswissenschaft Wien im Bereich der Untertitelung oder die Kooperation mit den Fakultäten für Medien und Politikwissenschaften in Belgrad und Sarajevo sowie Zusammenarbeit mit diversen Medien im Donauraum). Für die Leitung der Bereiche Kommunikation, PR und Marketing zeichnet sich seit 2020 Clara Rotsch, BA verantwortlich. Nach einem Marketing-Studium an der FH St. Pölten war sie einige Jahre bei der Agentur MediaCom für die strategische und budgetäre Planung zahlreicher Werbekampagnen internationaler Kunden verantwortlich. Bei „OKTO“ übernimmt sie zusätzlich Tätigkeiten in der Antragserstellung und in der Abwicklung von Projekten und ist für alle Belange der betriebsübergreifenden Digitalisierungsstrategie verantwortlich. Social Media-Managerin und PR-Assistentin Katharina Stamminger, BA absolvierte nach zwei Philologie-Studien an der Universität Wien eine postgraduale Ausbildung zur Social Media-Managerin an der Universität Graz und sammelte erste Fernseh-Erfahrungen als Produzentin barrierefreier Untertitel für SWR, ORF, ZDF usw. Vor „OKTO“ war sie als Press Officer und Social Media-Managerin beim SLASH Filmfestival tätig.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legt die Antragstellerin eine durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei bescheinigte Unterlage vom 14.09.2022 vor, aus welcher hervorgeht, dass auf Basis der der Wirtschaftsprüfungskanzlei vorliegenden Unterlagen und Informationen die Antragstellerin aus heutiger Sicht mit Jahresabschluss zum 31.12.2022 voraussichtlich kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nummer 18 der Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sein wird. Darüber hinaus übermittelte die Antragstellerin einen Finanzplan, der für die nächsten drei Jahre ein positives Jahresergebnis zeigt.

Zu den organisatorischen Voraussetzungen führt sie schließlich im Wesentlichen aus, dass das Unternehmen derzeit aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bereichen Geschäftsführung, Controlling, Programmintendanz und Öffentlichkeitsarbeit besteht sowie rund 300 ehrenamtliche TV-Produktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter umfasst. Von jeher stellt die Antragstellerin auch zumindest zwei Praktikumsplätze im laufenden Betrieb zur Verfügung. Diese Praktikumsplätze werden regelmäßig nachbesetzt, sodass der Aus- und Weiterbildungscharakter des TV-Senders durchgehend gegeben ist. Dazu kommen noch zahlreiche weitere freiberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen IT/Technik und Produktion. Analog zu den Programmrichtlinien der Antragstellerin wird auch bei der Zusammensetzung des Teams auf einen überdurchschnittlich hohen Frauenanteil und Diversität geachtet. In den fast 17 Jahren Sendebetrieb hat sich innerhalb der Antragstellerin eine bestens ausgebaute Infrastruktur entwickelt, die ihrem Funktionieren folgenden Kompetenzen und Anlagen verdankt: frei verfügbares technisches Equipment für die 300 bis 500 ehrenamtlichen Sendungsmacherinnen und -macher, jederzeit verwendbare Räumlichkeiten (hauseigenes TV-Studio), ein reichhaltiges Angebot an Aus- und Weiterbildung, eine starke Vernetzung in der nationalen sowie internationalen Medienlandschaft (wie etwa zahlreiche Kooperationen mit Filmfestivals, Vereinen und karitativen Einrichtungen) sowie die einschlägige Expertise aller Mitwirkenden, auch in der Abwicklung von Projekten.

2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.10.2022, KOA 4.231/22-008, wurde der ORS Comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt, welche die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Wien sowie angrenzender Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes umfasst. Im genannten Bescheid wurde im Rahmen des Programmbouquets u.a. das Programm „OKTO“ der Antragstellerin genehmigt.

Eine Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS Comm GmbH & Co KG und der Antragstellerin wurde am 01.02.2022 geschlossen. Diese Vereinbarung ist unverändert aufrecht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen und dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2011 idF BGBl. I Nr. 136/2022, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) *Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

(2) *Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

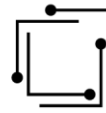
(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) *Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

(2) *Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*



(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.
[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im

Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt..

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr.

396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde bedarf gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Die Antragstellerin veranstaltet terrestrisches Fernsehen, hat ihre Hauptverwaltung in Österreich und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst werden in Österreich getroffen; sie gilt daher als in Österreich niedergelassen gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat die Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin eine juristische Person mit Sitz in Wien ist. Ihr Alleingesellschafter ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Österreich. Vier der sechs organschaftlichen Vertreter sind österreichische Staatsbürger. Eine organschaftliche Vertreterin ist deutsche, ein weiterer organschaftlicher Vertreter bosnisch-herzegowinischer Staatsbürger. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Die Eigentumsverhältnisse wurden entsprechend § 10 Abs. 7 AMD-G offengelegt. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher insgesamt erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt.

In finanzieller Hinsicht wurde neben dem Verweis auf den bestehenden Sendebetrieb auch eine von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei bescheinigte Unterlage übermittelt, aus welcher hervorgeht, dass auf Basis der der Wirtschaftsprüfungskanzlei vorliegenden Unterlagen und Informationen die Antragstellerin aus heutiger Sicht mit Jahresabschluss zum 31.12.2022 voraussichtlich kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sein wird. Darüber hinaus hat die Antragstellerin einen Finanzplan vorgelegt, aus dem für die nächsten drei Jahre jeweils ein positives Jahresergebnis hervorgeht. Nach der Spruchpraxis des BKS dürfen die Anforderungen für die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen nicht überspannt werden (vgl. BKS 21.4.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008). Somit ist die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung eines regelmäßigen Sendebetriebs gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G als gelungen zu betrachten.

Weiters war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits langjährig regionales, terrestrisches Fernsehen veranstaltet und auf qualifiziertes Personal sowie bestehende Infrastruktur zurückgreifen kann. Damit konnte die Antragstellerin auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Ein Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich am 01.02.2022 eine Vereinbarung mit der ORS Comm GmbH & Co KG abgeschlossen und diese ist unverändert aufrecht.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Es wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-028“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. November 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)